

Grundbüchern vorschrieb, auszeichnende Erwähnung, weil durch dasselbe erst die Sicherheit des Privatbesizes und der Kredit des Landmannes begründet und gehoben wurde; die Anlegung der Grundbücher und in Verbindung damit die Revidierung sämtlicher Kapitalbriefe zum Zwecke der Feststellung und Verzeichnung aller Hypothekarschulden war eine unter den damaligen verworrenen Besitz- und Schuldverhältnissen überaus mühevoll und schwierige Arbeit, um deren Durchführung sich der unermüdlige Landvogt Schuppler ein dauerndes Verdienst erworben hat.

Der enorme Fortschritt, der unter den damaligen Verhältnissen gemacht wurde, springt umsomehr in die Augen, wenn wir bedenken, daß das liechtensteinische Grundbuch schon seit fast 100 Jahren funktioniert und seinem Zwecke selbst jetzt noch genügt, während in den an Liechtenstein grenzenden schweizerischen Kantonen Graubünden und St. Gallen auch gegenwärtig noch kein eigentliches Grundbuch besteht und in dem benachbarten österreichischen Kronlande Vorarlberg erst vor kurzer Zeit mit der Errichtung eines Grundbuches an Stelle des unvollkommenen Verfachbuches begonnen wurde. —

Es sollte nicht lange währen, bis Schuppler die Schwierigkeiten seiner Stellung recht unangenehm zu fühlen bekam.

Während der kriegerischen Ereignisse, die im Jahre 1809 ihren Schauplatz in Tirol und Vorarlberg hatten, war es in Liechtenstein wegen der neuen Ordnung der Dinge zu Unruhen gekommen, die von Trieben und Balzers ausgegangen waren.

Am 9. Juni 1809 zog eine größere Anzahl von Bürgern dieser Gemeinden nach Baduz, wo eine Gemeindeversammlung abgehalten wurde, welche den Beschluß faßte, sich an Vorarlberg anzuschließen, wenn dem Begehren auf Wiederherstellung der alten Zustände nicht stattgegeben würde; eine sogenannte Gemeindepotation wanderte darauf von Ort zu Ort und suchte die Leute zu bewegen, ihren Bestrebungen beizutreten; am 12. Juni 1809 versammelte sich ein zahlreicher Ausschuß aus jeder Gemeinde in der landesfürstlichen Tafelne zu Baduz, wo der Eschuer Richter Johann Allgäuer ein Gesuch verfaßte, das am nämlichen Tage spät abends durch alle Richter des Landes dem Oberamte übergeben wurde. In diesem Gesuche